

VG Augsburg
Urteil vom 19.03.2013

T e n o r

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der am ... 1973 geborene Kläger ist kosovarischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reiste er am 19. Oktober 2011 auf dem Landweg über Ungarn und Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 2. November 2011 beantragte der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 21. November 2011 gab der Kläger an, er habe von 1991 bis 2005 in Norwegen gelebt und sei dort als Flüchtling anerkannt worden. Er habe in Norwegen geheiratet, aus der Ehe seien drei Kinder hervorgegangen. Er sei jedoch wegen Handels mit Betäubungsmitteln zu vier Jahren Haft verurteilt worden und aus der Haft heraus in den Kosovo abgeschoben worden. Dort habe er seit dem Jahr 2005 mit seinem Bruder und seiner Schwägerin gelebt, bis er im Jahr 2011 nach Deutschland ausgereist sei. Grund für die Ausreise sei gewesen, dass er bisexuell sei. Er habe einen gleichgeschlechtlichen Partner gehabt. Wegen seiner Neigungen sei er bedroht worden. Außerdem sei er an Hepatitis C erkrankt und habe kein Geld, um die Behandlungskosten aufzubringen. Im Jahr 2006 habe seine Frau von seiner Bisexualität erfahren und sich deshalb im Jahr 2007 scheiden lassen. Sein Leben sei im Kosovo in Gefahr gewesen. Außerdem wolle er näher bei seinen in ... lebenden Eltern sein und seine Krankheit behandeln lassen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 23. November 2012 ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 2) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3) nicht vorliegen. Die Abschiebung in den Kosovo wurde

angedroht (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Kläger habe keine konkreten Bedrohungen vorgetragen. Er habe sich lediglich unsicher und gefährdet gefühlt, nachdem seine sexuelle Neigung bekannt geworden sei. Es bestehe auch interner Schutz, weil der Kläger sich an einen Ort im Kosovo hätte begeben können, wo seine sexuelle Neigung nicht bekannt gewesen sei. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Der Kläger habe trotz Aufforderung keine Nachweise über seine behauptete Erkrankung vorgelegt. Im Übrigen sei Hepatitis C im Kosovo behandelbar.

Am 11. Dezember 2012 erhob der Kläger Klage. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. November 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Kläger zur Behandlung seiner Hepatitis C-Erkrankung einer Langzeittherapie bedürfe. Diese könne nun im Bundesgebiet begonnen werden, weil die Kosten von der Krankenversicherung übernommen würden. Im Kosovo könne der Kläger die Therapie nicht finanzieren. Des Weiteren unterliege der Kläger wegen seiner sexuellen Neigung im Kosovo erheblichen Repressalien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 15. Januar 2013 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Mit der Ladung übersandte das Gericht eine Liste derjenigen Stellungnahmen und Auskünfte, die es bei seiner Entscheidung verwerte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf seine Asylanerkennung nach Art. 16a GG.

Nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen durch Gesetz zu bestimmenden Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Durch Anlage I zu § 26 a AsylVfG sind Norwegen und die Schweiz als sichere Drittstaaten bestimmt worden. Da somit alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder auf Grund ihrer Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund der Anlage I zu § 26 a AsylVfG sichere Drittstaaten sind, hat jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht (BVerwG, U.v. 7.11.1995 – 9 C 73/95 – BVerwGE 100, 23).

Der Kläger hat selbst angegeben, aus Österreich kommend mit einem Pkw in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Die Einreise ins Bundesgebiet hat demnach über einen sicheren Drittstaat stattgefunden. Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG scheidet daher aus.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Bundesamts zur Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG. Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamts (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) und ergänzend ausgeführt:

a) Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner politischen Überzeugung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i.S. des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – QualfRL) vom 29. April 2004 (Abl. Nr. L 304 S. 12, ber. ABl. 2005 Nr. L 204, S. 24) bedroht ist.

Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GK) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) maßgebend. Mit der Einführung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG hat der Gesetzgeber auch den Kreis der Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, entsprechend angepasst (vgl.: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand Dezember 2004, Ziffer 60.1.4). Demzufolge kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Hat der Asylbewerber seinen Heimatstaat jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil seinem Heimatstaates,

so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile und Gefahren (BVerfG, B.v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 u.a. – BVerfGE 80, S. 315/345 f.).

Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

b) Gemessen an diesen Maßstäben ist das Gericht der Überzeugung, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo keine politische Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe droht.

Der Kläger beruft sich auf eine Verfolgung wegen seiner Bisexualität. Eine staatliche Verfolgung hat der Kläger deshalb jedoch weder bei seiner Rückkehr zu befürchten noch hat er insoweit eine Vorverfolgung vorgetragen. In der Verfassung der Republik Kosovo werden gleichgeschlechtliche, zivile Partnerschaften erlaubt. (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 21.12.2012, SFH-Länderanalyse „Kosovo: Homosexualität“, S. 3). Die kosovarische Verfassung verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Die Regierung ist im Zuge der Umsetzung des Anti-Diskriminierungsgesetzes vielmehr bemüht, in der Bevölkerung für Toleranz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu werben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo vom 17. Juni 2012, Stand: Mai 2012 – im Folgenden: Lagebericht –, S. 18).

Auch eine Vorverfolgung durch nichtstaatliche Akteure i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG, die die Schwelle asylerheblicher Relevanz überschreiten würde, hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Er hat insoweit bei seiner informatorischen Befragung durch das Gericht nur vorgetragen, dass er im Jahr 2009 von unbekanntem Dritten anlässlich eines Treffens mit seinem Freund beschimpft worden sei. Zu körperlichen Übergriffen sei es nicht gekommen, weil sie sofort geflüchtet seien. Danach sei in den Briefkasten seines Bruders noch ein Brief eingeworfen worden, in welchem er und die Familie des Bruders bedroht worden seien. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Beziehung des Klägers nach seinen Angaben jedoch bereits zwei Jahre, ohne dass es zu Zwischenfällen und Bedrohungen gekommen war. Auch nach dem Vorfall im Jahr 2009 kam es zu keinen weiteren Zwischenfällen. Der Kläger lebte danach bis zu seiner Ausreise im Jahr 2011 zunächst für etwa vier Monate bei einem Onkel in ..., danach bei der Familie seines Schwagers in Zuletzt hielt er sich über ein Jahr bei seinem Cousin in ... auf. Der Umstand, dass der Kläger über einen längeren

Zeitraum unbehelligt bei Verwandten leben konnte, zeigt, dass ein besonderes Interesse der unbekanntenen Dritten an seiner Verfolgung über ... hinaus offensichtlich nicht bestand. Dies gilt umso mehr, als der Kläger selbst vortrug, dass sein Bruder ein in ganz Kosovo bekannter Freiheitskämpfer gewesen sei und es deshalb nicht sonderlich schwer gewesen sein dürfte, den Kläger, der ja bei seinen Verwandten lebte, aufzuspüren. Offensichtlich bestand jedoch kein Interesse daran, den Kläger ausfindig zu machen. Damit stand dem Kläger jedenfalls außerhalb der Region ... eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung, die dieser ja auch zwei Jahre lang in Anspruch nahm.

Auch wenn die Homosexualität in der kosovarischen Gesellschaft weiterhin ein Tabuthema ist und Homosexuelle mit sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung zu rechnen haben, begründet dies noch nicht die Gefahr einer Verfolgung, die die Schwelle asylrelevanter Relevanz überschreitet. Vielmehr handelt es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem. Selbst wenn es, wie vom Kläger vorgetragen, in Einzelfällen zu gewalttätigen Übergriffen gekommen ist, rechtfertigt dies nicht die Annahme, der unverfolgt ausgereiste Kläger sei bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt. Im Übrigen hält auch die engere Familie des Klägers, obwohl ihr seine sexuellen Neigungen bekannt sind, zum Kläger, er ist aus dem Familienverband nicht ausgestoßen. Sowohl die Schwester des Klägers als auch der in ... lebende Bruder und sein Cousin aus Norwegen wissen um seine sexuelle Orientierung. Gleiches gilt für die geschiedene Ehefrau und deren Familie in Norwegen. Nachdem auch die Eltern des Klägers in ... leben, spricht einiges dafür, dass ihnen der Grund für die Scheidung nicht vorenthalten wurde. Der Kläger selbst vermutet, dass noch weitere Verwandte im Kosovo Bescheid wissen. Dennoch wurde er während seines langjährigen Aufenthalts im Kosovo in vollem Umfang unterstützt. Er fand Unterkunft und Auskommen bei seiner Familie. Obwohl er sich offensichtlich nie bemühte, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und er sich auf Gelegenheitsarbeiten bei Familienangehörigen beschränkte, wurde sein Lebensunterhalt von seiner Familie sichergestellt. Die von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in der Länderanalyse zur Homosexualität im Kosovo vom 21. Dezember 2012 beklagte Ausgrenzung Homosexueller aus der Familie musste er nicht erfahren.

Damit hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, seine Klage ist insoweit unbegründet.

3. Es liegen weder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG noch nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht insoweit Bezug auf die Begründung im Bescheid des Bundesamts vom 23. November 2012 (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend wird zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgeführt:

a) Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sowie dessen Ausschluss nach Satz 3 der Vorschrift einerseits und die verfassungskonforme Anwendung des Satz 1 andererseits stehen in einem Rangverhältnis. Vorrangig zu prüfen ist die Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG in direkter Anwendung vorliegen (vgl. BVerwG vom 17.10.2006 – Az. 1 C 18/05, NVwZ 2007, S. 712 f.). Bei der Frage, ob dem Ausländer wegen einer Erkrankung bei einer Rückkehr in die Heimat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht, ist der richtige Gefahrenmaßstab anzuwenden. Nach den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätzen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (vgl. BVerwG, U.v. 17.10.2006 – Az. 1 C 18.05 – NVwZ 2007, 712). Maßgeblich hierfür ist die Erwägung, dass der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift hinsichtlich des Entstehungsgrundes der Gefahr nicht einschränkend auszulegen ist und eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben auch dann vorliegen kann, wenn sie durch die bereits vorhandene Krankheit konstitutionell mitbedingt ist. Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht.

b) Gemessen hieran ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo wegen seiner Erkrankung an Hepatitis C alsbald eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu befürchten hat.

Auf Grund der aktuellen Erkenntnislage zur medizinischen Versorgung im Kosovo (vgl. die Berichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo vom 20.6.2010, 6.1.2011 und 17.6.2012) wird die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung durch ein zwar in der Qualität aus finanziellen Gründen manchmal eingeschränktes, aber staatlich finanziertes öffentliches dreistufiges Gesundheitssystem gewährleistet, das durch Erstversorgungszentren, Krankenhäuser auf regionaler Ebene und eine spezialisierte Gesundheitsversorgung durch die Universitätsklinik Pristina gekennzeichnet ist. Daneben gibt es im Kosovo mittlerweile eine große Anzahl von Privatpraxen und einige privat geführte medizinische Behandlungszentren, die eine Vielzahl von Behandlungsmöglichkeiten anbieten. Für medizinische Leistungen sowie für bestimmte Basismedikamente (verzeichnet in der „Essential Drug List“) hat der Patient Eigenbeteiligungen zu zahlen, die nach vorgegebenen Sätzen pauschal erhoben werden. Von der Zuzahlungspflicht befreit sind jedoch Invaliden und Empfänger von Sozialleistungen, chronisch Kranke, Kinder bis zum 17. Lebensjahr und Personen über 65 Jahre. Die Medikamentenversorgung im staatlichen Gesundheitssystem wird zentral vom kosovarischen Gesundheitsministerium gesteuert, im Bedarfsfall sind nahezu alle Medikamente über Apotheken beziehbar. Hinzu kommt, dass der Kläger im Bedarfsfall bei eventuell erforderlichen Zuzahlungen auf die Unterstützung seiner Verwandten im Kosovo zurückgreifen kann, die bereits über viele Jahre seinen Lebensunterhalt sichergestellt haben.

Allerdings ist die in westeuropäischen Staaten übliche medizinische Behandlung von Patienten mit der Erkrankung von Hepatitis B und C im Rahmen der Durchführung „viraler Therapien“ im Kosovo nicht möglich (Auskunft der Deutschen Botschaft, Pristina vom 27.6.2011 an das Verwaltungsgericht Freiburg). Die für eine solche Therapie erforderlichen Wirkstoffe sind Hochpreismedikamente, die im Kosovo nicht erhältlich sind (vgl. auch Lagebericht vom 17.6.2012, S. 29). Es bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger ohne die Durchführung einer solchen viralen Therapie, die er jetzt in der Bundesrepublik Deutschland erst beginnen will, bei einer Rückkehr mit einer alsbaldigen Verschlimmerung seines Gesundheitszustands oder gar einer lebensbedrohenden Situation rechnen muss. Die Hepatitis-C-Infektion des Klägers wurde bereits im Jahr 2005 in Norwegen im Zuge der Inhaftierung des Klägers festgestellt. Anlässlich eines Tests, den er im Kosovo machen ließ, wurde die Diagnose bestätigt. Zuletzt wurde dem Kläger mit ärztlichem Attest vom 6. Februar 2013 die chronische Hepatitis-C-Infektion bestätigt. Zu gesundheitlichen Beschwerden oder Beeinträchtigungen führte die Erkrankung jedoch bis heute nicht. Schon während des Aufenthalts im Kosovo bestand offensichtlich weder aus ärztlicher Sicht noch aus Sicht des Klägers akuter Behandlungsbedarf. Der Kläger gab hierzu in der mündlichen Verhandlung an, er sei im Kosovo nicht krank gewesen. Wohl auch deshalb verzichtete er darauf, einen Antrag auf Übernahme von Behandlungskosten zu stellen, obwohl ihm ein Arzt in ... diese Möglichkeit vorgeschlagen hatte. Auch nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erforderte die Erkrankung des Klägers keine Behandlung. Der Kläger ist uneingeschränkt arbeitsfähig, er geht seit Januar 2013 einer Erwerbstätigkeit als Bodenleger nach. Nach eigenem Bekunden war der Kläger bis auf eine Fußverletzung nie krank, insbesondere befand er sich nicht wegen einer Lebererkrankung in Behandlung. Die Leberwerte des Klägers wurden bislang noch nicht untersucht, eine akute medizinische Notwendigkeit hierfür bestand offensichtlich nicht. Auch Medikamente nimmt der Kläger nicht ein. Die beantragte Kostenübernahme für eine Behandlung der Hepatitis-C-Erkrankung lehnte die zuständige Ausländerbehörde mit Bescheid vom 2. Juli 2012 ab, weil keine akute Erkrankung oder Schmerzzustand vorlägen. Derzeit strebt der Kläger einen Termin beim Klinikum Erlangen zur Überprüfung der Leberwerte an. Selbst wenn dabei jedoch regelwidrige Leberwerte festgestellt würden, rechtfertigt dies allein noch nicht die Annahme, der Kläger werde alsbald nach seiner Rückkehr konkreten, schwerwiegenden gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein. Zum einen ist angesichts des Umstands, dass der Kläger seit vielen Jahren und nach wie vor beschwerdefrei ist, nicht davon auszugehen, dass sich in absehbarer Zeit nach seiner Rückkehr schwerwiegende Gesundheitsschäden einstellen können. Aus dem vorgelegten ärztlichen Attest ergibt sich hierfür kein Anhaltspunkt. Zum anderen können zwar nicht die Grunderkrankung selbst, wohl aber die Folgeerkrankungen einer Hepatitis-C-Infektion im Kosovo behandelt werden. So ist etwa eine chronische Leberentzündung im Kosovo behandelbar (s. hierzu VG Augsburg, U.v. 11.10.2004 – Au 7 K 04.30548 – juris Rn. 29). Auch eine Erkrankung an Diabetes Mellitus als möglicher Folge einer Hepatitis-Infektion ist im Kosovo behandelbar (OVG Lüneburg, U.v. 10.11.2011 – 8 LB 108/10 – juris Rn. 37). Dafür, dass sich mögliche Folgeerkrankungen der Infektion des Klägers im Kosovo jedenfalls auf herkömmliche Weise behandeln lassen, spricht auch das Vorbringen des Klägers selbst, wonach ihm ein Arzt in ... die Möglichkeit einer Behandlung in Aussicht gestellt habe, die er selbst jedoch nicht weiterverfolgt habe. Einen Anspruch darauf, über die auch der übrigen kosovarischen Bevölkerung zur Verfügung stehende

medizinische Versorgung hinaus eine virale Therapie im Bundesgebiet durchzuführen, hat der Kläger vor diesem Hintergrund nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Bevollmächtigten des Klägers vorgelegten Bescheid des Bundesamts vom 22. Februar 2013 (Gz. 5572460-150). Der Sachverhalt ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. In dem vom Bundesamt entschiedenen Fall bestand bei der Antragstellerin eine fortschreitende Niereninsuffizienz mit der drohenden Gefahr der Dialysepflicht, falls die begonnene Therapie nicht fortgeführt würde. Nachdem die Antragstellerin wegen ihres langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet auf keinen familiären Rückhalt im Kosovo mehr zurückgreifen konnte und deshalb nicht zu erwarten war, dass sie die Kosten für die Weiterbehandlung aufbringen könne, ging das Bundesamt von einer erheblichen konkreten Gefahr bei einer Rückkehr aus. Anders als beim Kläger lag in dem vom Bundesamt entschiedenen Fall bereits eine akute, behandlungsbedürftige Erkrankung vor, die bei Abbruch der Therapie in absehbarer Zeit zur Dialysepflicht, also einer schwerwiegenden Verschlimmerung des Gesundheitszustandes geführt hätte. Anhaltspunkte für eine solche Verschlimmerung des Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit sind beim Kläger trotz der diagnostizierten chronischen Hepatitis-C-Erkrankung nicht ersichtlich.

c) Eine extreme allgemeine Gefahrenlage ergibt sich für den Kläger auch nicht wegen seiner sexuellen Neigung.

Wie bereits ausgeführt, rechtfertigt allein der Umstand, dass es im Kosovo vereinzelt zu gewaltsamen Übergriffen auf Homosexuelle kommt, nicht die Annahme, der Kläger selbst müsse bei einer Rückkehr alsbald eine solche Misshandlung erdulden. Er selbst hat während seines sechsjährigen Aufenthalts im Kosovo keine körperliche Gewalt erfahren müssen, obwohl jedenfalls seinem engeren Umfeld seine sexuelle Orientierung bekannt war. Dem Kläger ist auch zumutbar, sich in der Anonymität größerer Städte aufzuhalten, wo er nicht bekannt ist und deshalb persönliche Anfeindungen weniger befürchten muss als etwa in seiner Heimatstadt. Unstreitig müssen Homosexuelle in der kosovarischen Gesellschaft mit Ausgrenzung, Missachtung und Diskriminierung rechnen. Eine extreme allgemeine Gefahrenlage i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Nach allem war die Klage deshalb abzuweisen.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.